

Besprechung

Jagmetti Riccardo, Prof. em. Dr. iur.: *Johann Jakob Rüttimann (1813–1876). Mitgestalter der Schweiz im Aufbruch*, 223 Seiten. Preis CHF 34.–. NZZ Libro, Schwabe Verlagsgesellschaft AG, Basel 2018. ISBN 978-3-03810-335-6.

Johann Jakob Rüttimann (1813–1876) gehört zu jenen liberalen Titanen des 19. Jahrhunderts, die mit schier übermenschlicher Schaffenskraft und hochentwickeltem Selbstbewusstsein am Aufbau der modernen Schweiz gearbeitet haben. Nun legt *Riccardo Jagmetti* – als emeritierter Professor für Rechtswissenschaften an der ETH Zürich, ehemaliger freisinniger Zürcher Kantons- und Ständerat sowie Ständeratspräsident in all diesen sowie weiteren Funktionen einer der Nachfolger Rüttimanns – die längst fällige Biografie dieser bedeutenden Persönlichkeit vor.

Was hat dieser Mann nicht alles geleistet! Schon die blosse – unvollständige – Aufzählung seiner verschiedenen Tätigkeiten lässt einen fast schwindlig werden: Substitut des Landeschreibers von Regensberg (seines Vaters), Gerichtsschreiber, Verhörrichter, Adjunkt des Staatsanwalts, Kantonsförsprech (Rechtsanwalt), Sekretär, Mitglied und Präsident des Grossen Rats bzw. Kantonsrats, Mitglied des Regierungsrats, Abgeordneter zur Tagsatzung, Mitglied und Präsident des Ständerats, Mitglied und Präsident des (noch nicht ständigen) Bundesgerichts, Richter am Kassationsgericht des Kantons Zürich, Oberst im eidgenössischen Justizstab und Grossrichter, Privatdozent und Professor an der Hochschule (heute Universität) Zürich sowie Professor an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule (heute Eidgenössische Technische Hochschule),

Mitgründer und Mitglied des Verwaltungsrats der Nordostbahn (NOB), der Schweizerischen Kreditanstalt (heute Credit Suisse) und der Schweizerischen Rentenanstalt (heute Swiss Life). Und dies alles zu einer Zeit, als die Reise von Zürich nach Bern, wie sich den von Jagmetti angestellten Berechnungen für das Jahr 1852 entnehmen lässt, mehr als 12 Stunden reine Fahrzeit in Anspruch nahm!

Das vielfältige Engagement führte freilich, wie Jagmetti aufzeigt, zu erheblicher Machtkonzentration und offensichtlichen Interessenkonflikten. So etwa 1857, im Fall der Konzessionserteilung an die mit der NOB eng verbundene Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern: «Rüttimann [...] leitete als Vizepräsident die Sitzung des Grossen Rats. Dieser hatte am Vortag unter Leitung Rüttimanns und mit seinem Stichtentscheid beschlossen, dieses Projekt vor jenem über die Glattthalbahn zu behandeln, an der die NOB nicht beteiligt und Rüttimann damit weniger interessiert war» (S. 149). Oder 1862, im Fall eines Enteignungsverfahrens, in dem die NOB Partei war und die Bundesversammlung auf eine Beschwerde gegen den Enteignungsentscheid des Bundesrats nicht eintrat: «Mitglied der Kommission des Ständerats, die den Antrag stellte, war Rüttimann, Verwaltungsrat der NOB, und den Bundesbeschluss unterzeichnete Escher, Direktionspräsident der NOB, als Vizepräsident des Nationalrats.» (S. 130). Oder 1865, im Fall einer Teiländerung der Zürcher Kantonsverfassung: «Rüttimann war an ihrer Ausarbeitung beteiligt, zunächst als Mitglied der mit der Prüfung des Entwurfs der Justizdirektion betrauten Expertenkommission, dann der Kommission des Grossen Rats. Als Ratsmitglied nahm er an den Be-

ratungen und Beschlüssen des Plenums teil und unterschrieb zum Schluss noch als Ständeratspräsident den Bundesbeschluss über die Genehmigung.» (S. 118 f.). Der Verfasser kommentiert solche Sachverhalte jeweils in abgeklärtem, nüchternem, zuweilen lakonischem, nie aber moralisierendem Ton. Jagmetti schildert in seiner durchgehend quellengestützten Biografie das reiche Leben Rüttimanns, der nicht einmal das heutige «Rentenalter» erreichte, nicht etwa chronologisch, sondern bietet nach einem einleitenden Überblickskapitel über «Rüttimanns Weg» und einer Schilderung der prägenden «Wegbereiter und Wegbegleiter» Einblick in verschiedene Tätigkeitsgebiete. Entsprechend widmet er «Praxis, Wissenschaft und Gesetzgebung», «Hochschulen», «Kantons- und Bundespolitik», «Rechtspflege» sowie «Eisenbahnen, Wirtschaft und Währung» je ein eigenes Kapitel. Während diese Abschnitte über die *Vita activa* des Protagonisten hinaus vielfältige Einblicke in die Schweizer Geschichte des 19. Jahrhunderts bieten, bleiben *Vita contemplativa* und Privatleben Rüttimanns insgesamt weniger greifbar. Welche Bedeutung hatte etwa seine in der Jugendzeit intensive Auseinandersetzung mit der Philosophie Immanuel Kants? Wie gelang es dem vielbeschäftigten Mann, nach dem Tod seiner Gattin 1865 «allein für seine Kinder zu sorgen» (S. 16)? In einem bilanzierenden Schlusskapitel fragt der Verfasser schliesslich nach «Auftrag und Erbe» Rüttimanns. Die thematische Gliederung führt zwangsläufig zu – in Rezensionen ja regelmässig beklagten – «Redundanzen», die aber nur verachten kann, wer den altbewährten Grundsatz «*repetitio mater studiorum est*» für überholt hält.

Was den *Juristen* Rüttimann angeht, so fällt auf, dass er zwar während dreier Jahre hö-

here Schulen in der Stadt Zürich besucht und schon früh praktische Erfahrungen in der Justiz gesammelt, aber nie ein eigentliches rechtswissenschaftliches Studium absolviert hatte. Einen prägenden Einfluss auf seine juristische Bildung hatte namentlich der berühmte Friedrich Ludwig Keller (1799–1860), bei dem er nach der Gründung der heutigen Universität noch berufsbegleitend Vorlesungen besuchte. 1853 berief der Regierungsrat Rüttimann zum Professor für Zürcher Privatrecht an der Hochschule, wo er auch das Schweizer Staatsrecht übernahm. Seine Vorlesungen bestritt er neben seiner Tätigkeit als Mitglied der Kantonsregierung – was dann aber selbst für einen Rüttimann zu viel war; so trat er 1856 von seinem Regierungsamt zurück. 1857 wählte ihn der Bundesrat zum Professor für Schweizer Staatsrecht an der Eidgenössischen Polytechnischen Schule; die Doppelprofessur übte er bis 1872 aus. Er las an beiden Orten Staatsrecht – im Wintersemester Bundesstaatsrecht, im Sommersemester kantonales Staatsrecht – und immer wieder Gemeinderecht und nordamerikanisches Bundesstaatsrecht sowie Verwaltungsrecht. 1872 übernahm er am Polytechnikum den gesamten Rechtsunterricht.

Aus dem weiten Arbeitsfeld Rüttimanns seien hier einige Bereiche herausgegriffen, die unter *staatsrechtlichen* Gesichtspunkten von besonderem Interesse sind. Rüttimann, der sich schon früh dem ausländischen und vergleichenden Recht zuwandte, befasste sich vor allem mit dem angelsächsischen Raum; nach eigenem Bekunden fand er es denn auch «viel leichter [...] die Engländer zu verstehen, als die Franzosen» (S. 15). Nach wegleitenden Arbeiten zum englischen Prozessrecht, das er 1836 in London studiert hatte, warf er als einer der ersten Schweizer Juristen einen Blick über den

Atlantischen Ozean. Schon im Sommersemester 1855 hielt er eine Vorlesung über «Das Bundesrecht der nordamerikanischen Union verglichen mit demjenigen der Schweiz». Daraus erwuchs schliesslich sein wissenschaftliches Hauptwerk: «Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz» (2 Teile, 3 Bände, Zürich 1867/1872/1876). Jagmetti referiert die wichtigsten Inhalte dieses Opus magnum in aller Kürze, ohne auf die Rätsel einzugehen, die es einem aufgibt: So etwa, wenn Rüttimann schreibt, «bei dem Übergange aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat im Jahre 1848» sei «die schweizerische Eidgenossenschaft [sic] keineswegs durch das Beispiel von Nordamerika [...] bestimmt worden» (*Johann Jakob Rüttimann, Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz, Erster Theil, Zürich 1867, S. 25 § 27*). Wie kommt der Mitgestalter des Schweizer Bundesstaates von 1848, der sich in der Debatte des Zürcher Grossen Rats vom 12. Mai 1848 selbst ausdrücklich auf das Vorbild des US-amerikanischen Zweikammersystems berufen hatte, zu dieser erstaunlichen Aussage, die schon William E. Rappard irritiert hatte (vgl. *William E. Rappard, The Initiative, Referendum and Recall in Switzerland, The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 43 [1912], S. 110 ff. [S. 110 Anm. 1])?

Die Klärung solcher Unstimmigkeiten wäre hier wie andernorts natürlich interessant gewesen, hätte aber wohl den Rahmen der Überblicksdarstellung gesprengt. So erwähnt Jagmetti auch die grossen Vorbehalte, die Rüttimann schon in seinem «nordamerikanischen Bundesstaatsrecht» gegenüber der direkten Demokratie zum Ausdruck brachte, ohne den Textabschnitt

zu behandeln, in dem Rüttimann behauptete: «In Amerika kommt die Form der reinen Demokratie nirgends vor; auch ist dort von [...] einem Referendum in keiner Verfassung die Rede. Nur ganz ausnahmsweise werden hie und da besonders wichtige Beschlüsse der Gesetzgebung von der Zustimmung des Volkes [...] abhängig gemacht» (*Rüttimann, a. a. O., S. 112 § 104*). Indem Rüttimann an dieser Stelle etwa die althergebrachten Formen lokaler Versammlungsdemokratie in den Neuenglandstaaten oder die traditionsreiche Institution und rege Praxis des gliedstaatlichen Verfassungsreferendums übergang, erweckte er den Eindruck, Abstimmungen der Aktivbürgerschaft seien in den USA eine ganz unbedeutende Erscheinung. Die Wirklichkeit sah jedoch bereits damals anders aus. Vielleicht war hier vor allem der Wunsch Vater des Gedankens, denn der vorwärtsstrebende Rüttimann war – wie die meisten anderen Schweizer Liberalen – ein Verfechter der repräsentativen Demokratie mit ihrer Fortschrittstendenz und Verächter der direkten Demokratie mit ihrem Blockadepotenzial. Das zeigt auf eindrucksvolle Weise etwa eine von Jagmetti auszugsweise zitierte Präsidialrede von 1866 im Grossen Rat des Kantons Zürich (S. 117), welche die «Neue Zürcher Zeitung» abdruckte und die auch in voller Länge zu lesen sich lohnt (NZZ Nr. 44 vom 13. Februar 1866, S. 175 f.). Der aufkommenden Demokratischen Bewegung, die der Verfasser schon früh beginnen lässt, stand Rüttimann – der übrigens weder als Regierungsrat noch als Ständerat je vom Volk gewählt werden musste – entsprechend kühl gegenüber. Er war aber pragmatisch genug, trotzdem im Zürcher Verfassungsrat von 1868/69 und dessen Kommission mitzuarbeiten, und stand der demokratischen Zeittendenz offenbar oh-

nehin zunehmend gelassener gegenüber. Eine Ironie der Geschichte, das sei hier ergänzt, ist immerhin die Tatsache, dass ausgerechnet Rüttimanns Heimat- und Geburtsort Regensberg im Zürcher Unterland als eine von bloss zwei Gemeinden in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1868 die Einleitung einer Verfassungsrevision verworfen hatte (Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 17 vom 28. Hornung [Februar] 1868, S. 457 ff.)!

Die liberalen Überzeugungen, die Rüttimann einerseits an den Vorzügen der direkten Demokratie zweifeln liessen, waren andererseits Grundlage für seine konsequente Haltung in Sachen Grundrechte. So hatte er zusammen mit Jonas Furrer (1805–1861), dem späteren ersten Schweizer Bundespräsidenten, als Zürcher Tagsatzungsgesandter schon 1848 im Zuge der Verfassungsberatung auf die Ungleichbehandlung der Juden hingewiesen und deshalb das Versprechen des Gleichheitsartikels «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich» als falsch entlarvt und zu streichen beantragt. Und 1866 führte er anlässlich der Teiländerung der Bundesverfassung im Sinn der rechtlichen Gleichstellung der Juden aus, der frühere Zustand sei «eine arge Anomalie» gewesen: «Indem das schweizerische Volk dieselbe beseitigte, und damit ein altes Unrecht an einer schwachen, schutzlosen Minderheit gutmachte, hat es einen schönen Sieg, einen Sieg über seine eigenen Vorurtheile erfochten» (S. 113).

Rüttimann, der als Verfasser wichtiger Gesetze tiefe Spuren in der Schweizer Rechtsordnung hinterlassen hat – noch heute findet sich übrigens, wie Jagmetti bemerkt, sein Name unter einem Staatsvertrag in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR 0.132.136.4) –, war ein weitsichtiger Architekt des frühen Bundesstaates. Der zurückhaltende Protagonist ist zu Unrecht in den grossen Schatten seines viel dominanteren engen Freundes Alfred Escher (1819–1882) geraten, dessen 200. Geburtstag dieses Jahr ja Anlass zu zahlreichen Veranstaltungen gibt. Jagmetti rückt Rüttimann wieder ins Licht, ohne die nüchterne Biografie zu einer überschwänglichen Hagiografie aufzubauschen. Der besondere Reiz dieses Lebensbilds liegt darin, dass sich der Porträtist aufgrund eigener Erfahrung in Wissenschaft, Politik und Wirtschaft wie wohl kaum ein Zweiter in den Porträtierten einzufühlen vermag. Jagmetti versteht es überdies, das Werk Rüttimanns durch Gegenwartsbezüge für die heutige Zeit fruchtbar zu machen und in gewisser Weise mit seinem eigenen politischen Vermächtnis zu verbinden. So wird das Buch auf unaufdringliche Art auch zu einem – echt zürcherischen – Denkmal seines um die Res publica hochverdienten Verfassers.

Prof. Dr. *Stefan G. Schmid*, St. Gallen/Zürich